



Monitoring Report Nr. 29 Strafverfahren gegen Onesphore R.

48./49. Verhandlungstag/ 20. und 21. Dezember 2011

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Elisabeth Johr, Nicolai Bülte, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

An den Tagen 48 und 49 wurden die Zeugen Z60, Z61 und Z62 vernommen. Die Bundesanwaltschaft (GBA) nahm außerdem Stellung zu Anträgen der Verteidigung.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage der Zeugen

a. Aussage des Zeugen Z60

Der Zeuge Z60 ist BKA-Beamter und gab an, im November 2011 in Kiziguro gewesen zu sein, um Aufnahmen des Kirchengeländes zu machen. Hierbei seien zwei Verfahren zur Anwendung gekommen: Vollsphärische Aufnahmen und ein Laserscan. Er schilderte, unter welchen Umständen die Aufnahmen gemacht wurden und präsentierte die Ergebnisse.

b. Aussage des Zeugen Z61

aa) Aussage des Zeugen

Der Zeuge Z61 ist Dolmetscher des Gerichts hat als solcher den Inhalt einer CD übersetzt. In der Verhandlung sagte er diesbezüglich als Zeuge aus. Er gab an, dass es sich bei der CD um eine Musik-CD handele, die den Streitkräften gewidmet sei. Die Texte seien politisch und handelten von der ruandischen Armee, Friedensbemühungen und Demokratie und bezögen sich auch auf spezifische Orte in Ruanda. Der Interpret der CD sei Simon Bikindi, ein bekannter Sänger von Volksliedern, der jedoch mittlerweile im Gefängnis sitze. Der Begriff der Inkontany wurde erörtert und der Zeuge Z61 gab an, damit seien Soldaten der RPF gemeint. Weiter wurde der Begriff des „Mehrheitsvolkes“ erörtert und der Zeuge führte hierzu aus, dass er sich nicht auf das „Hutuland“ beziehe oder „völkisch“ in den Liedern gebraucht werde. In den Liedern würde auch eine Liste mit Namen erwähnt, hauptsächlich von ermordeten Politikern, die sich für Ruanda eingesetzt hätten.

bb) Auseinandersetzung zwischen GBA und Verteidigung

An die Aussage des Dolmetschers schlossen sich direkt Stellungnahmen von GBA und Verteidigung bezüglich der Verurteilung Bikindis an.

(aa) Stellungnahme der Verteidigung

Die Verteidigung nahm Stellung zu der Verurteilung Simon Bikindis und hielt fest, dass er nicht wegen der Lieder vom ICTR verurteilt worden sei, sondern wegen einer Rede, die er gehalten habe. Das Datum des Erscheinens der CD sei für den ICTR nicht genau feststellbar gewesen und er habe festgestellt, dass Simon Bikindi ebenso Lieder „zum Feiern“ gemacht habe. Es sei wichtig für den Senat, zu wissen, warum er verurteilt worden sei.

(bb) Stellungnahme der Generalbundesanwaltschaft zu S. Bikindi

Die Bundesanwaltschaft stellte fest, dass auch der ICTR zum Ergebnis gekommen sei, dass zwei der Lieder zu ethnischem Hass aufgestachelt hätten und zwei andere Lieder die Tutsi in schlechtem Licht darstelle.

c. Aussage des Zeugen Z62

Der Zeuge Z62 gab an der Freund einer der Töchter des Angeklagten zu sein. Er äußerte sich zu seiner Bekanntschaft mit dem Angeklagten, seinem Verhältnis zu diesem und was er von ihm über die Vorwürfe erfahren habe. Hierbei gab er an, nicht viel über die Vorwürfe oder Hintergründe der Anklage zu wissen. Weiter äußerte er sich zur Situation innerhalb der Familie des Angeklagten.

4. Stellungnahme des GBA zu Anträgen der Verteidigung

a. Bezüglich der Beiziehung von Protokollen des ICTR

Der GBA erwiderte die Stellungnahme der Verteidigung vom 06. 12. 11.¹ Es handele sich nicht um eine Beiziehung, sondern um ein Hinzuziehen im Wege der Rechtshilfe handele.

Weiter seien in dem Stuttgarter Verfahren keine Akten aus Arusha angefordert worden, um die Glaubwürdigkeit von Zeugen zu überprüfen, sondern lediglich um festzustellen, ob Zeugen Angaben zu bestimmten Sachverhalten machen könnten.

Weiter führt die Bundesanwaltschaft aus, dass ein Beiziehen der Akten des ICTR zweier Zeugen nicht geboten sei, da Zeugen dazu neigten, nur über die angeklagten Personen zu berichten und nicht über weitere mögliche Mittäter. Es bestünden hinreichende Zeugenaussagen, um die Präsenz des Angeklagten in Kiziguro zu bestätigen. Zudem könnten sie auch als Zeugen geladen werden, wenn sie denn zur Entlastung beitragen könnten.

b. Bezüglich der Glaubwürdigkeit einer Zeugin

Die Aussage der Zeugin Z34 sei höchst glaubwürdig und etwaige Widersprüche in ihrer Aussage seien auf den langen Zeitraum bis zum Prozess zurückzuführen.²

5. Stellungnahme im Anschluss

Die Verteidigung trug vor, dass ihr nicht klar sei, warum sich die Bundesanwaltschaft ihrer Pflicht gem. § 160 StPO entziehe.³ Hierauf erwiderte der Vertreter des GBA, dass durchaus auch entlastenden Momenten nachgegangen werde, man jedoch kein Interesse habe, das Verfahren unnötig aufzublähen.

Der Vorsitzende Richter Sagebiel merkte hierzu an, dass das Gericht sowohl die Aufklärungspflicht als auch die Prozessökonomie im Auge habe.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

a. Einführung des Urteils gegen Bikindi

Ein Vertreter des GBA lehnte den Bezug der Verteidigung auf das Urteil gegen Bikindi zunächst ab, dies halte er für „sehr kritisch“ und wollte das Urteil zunächst offiziell einführen. Der Senat ging aber darauf nicht ein.

b. Glaubwürdigkeit des Zeugen Z62

Am 46. Prozesstag wurde die Glaubwürdigkeit des Zeugen Z62 mehrfach durch den Senat in Frage gestellt, ihm wurde indirekt vorgeworfen, nicht alles auszusagen was er wisse. Weiter sprach der Zeuge Z62 nicht deutlich ins Mikrofon woraufhin er aufgefordert wurde, dies zu tun. Die Bundesanwaltschaft reichte ein Lichtbildmappe mit Aufnahme aus Kiziguro ein zur späteren Inaugenscheinnahme.

¹ Vgl. Monitoring-Report Nr. 27, S. 2.

² Vgl. zu einer entsprechenden Stellungnahme der Verteidigung Monitoring-Report Nr. 28; S. 1.

³ So auch schon in einem vorangegangenen Antrag, Vgl. Monitoring-Report Nr. 27, S. 2.

2. Öffentlichkeit

An den Verhandlungstagen waren acht bzw. drei Zuschauer anwesend, darunter am 49. Prozesstag jedoch auch zwei mittlerweile als Zeugen geladene Bekannte des Angeklagten

3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
20.12.2011	48	10:10	insges. 27min	12:10	02h
21.12.2011	49	10:04	insges. 39min	11:57	01h 14min
Insgesamt:					151h 36min

Benedikt Hetzler

Franziska Kowalski, Nicolai Bülte, Ann-Kathrin Daflis, Yvonne Deibel, Laura Mennonna